



Fachbereich WD 3

Verfassungsrechtliche Maßgaben für den Familienleistungsausgleich

Verfassungsrechtliche Maßgaben für den Familienleistungsausgleich

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 021/26
Abschluss der Arbeit: 23. März 2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einführung	4
2.	Steuerliche Verschonung des Existenzminimums der Kinder	4
3.	Verfassungsrechtliche Maßstäbe im Bereich der Familienförderung	6

1. Fragestellung und Einführung

Der Sachstand skizziert die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die einfachgesetzliche Regelung des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlags.

Den verfassungsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser Regelungen bewegen muss, setzen insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹), das durch Art. 6 GG verbürgte Familiengrundrecht und das menschenwürdige Existenzminimum (Art. 1 i. v. m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Die Regelungen des Familienleistungsausgleichs unterfallen je nach ihrer konkreten Ausgestaltung und dem zugrundeliegenden Sachverhalt zwei verschiedenen Sach- und Regelungsbereichen. Sie erfüllen zunächst eine steuerrechtliche Funktion: Durch Kinderfreibetrag und Kindergeld soll ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums der Kinder von der Besteuerung freigestellt werden. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie (vgl. § 31 Einkommensteuergesetz (EStG)²) und erfüllt damit (ebenso wie der Kindergeldzuschlag) eine sozialrechtliche Funktion. Die konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine kindergeldrechtliche Regelung richten sich danach, welche dieser Funktionen des Kindergeldes betroffen ist.³

Die steuerliche Verschonung des Existenzminimums der Kinder ist verfassungsrechtlich geboten (2.). Im Bereich der Familienförderung hat der Gesetzgeber einen weitergehenden Gestaltungsspielraum, muss aber insbesondere den allgemeinen Gleichheitssatz und den Schutz der Familie berücksichtigen (3.).

2. Steuerliche Verschonung des Existenzminimums der Kinder

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) leitet aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG ein Verfassungsgebot zur steuerlichen Verschonung des Existenzminimums nicht nur der Steuerpflichtigen selbst, sondern auch ihrer unterhaltsberechtigten Kinder ab.⁴

Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verpflichtet den Staat in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) zur Gewährleistung eines menschenwürdigen

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

2 Einkommensteuergesetz ([EStG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

3 BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (432 f.); zu den zwei Funktionen bereits: BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2870).

4 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871); BVerfG, Beschluss vom 25.09.1992, BVerfGE 87, 153 (169); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (259 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (315).

Existenzminimums.⁵ Das Einkommen von Steuerpflichtigen muss deshalb jedenfalls insoweit steuerfrei bleiben, als es benötigt wird, um die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.⁶ Art. 6 Abs. 1 GG unterstellt Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Daraus folgt auch, dass bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder – also insbesondere auch der Kinder der Steuerpflichtigen – steuerfrei bleiben muss.⁷

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) folgt das Gebot der Steuergerechtigkeit. Danach ist die steuerliche Belastung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auszurichten. Steuerpflichtige sind bei gleicher Leistungsfähigkeit grundsätzlich gleich zu besteuern (sogenannte horizontale Steuergerechtigkeit). Die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich zu der Steuerbelastung niedriger Einkommen muss dem Gerechtigkeitsgebot genügen.⁸ Art. 6 Abs. 1 GG verbietet zudem eine Benachteiligung von Familien im Verhältnis zu Nichtfamilien.⁹ In den notwendigen Unterhaltsleistungen für unterhaltsbedürftige Kinder sieht das BVerfG eine unvermeidbare Sonderbelastung, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern mindert.¹⁰ Diese im Vergleich zu kinderlosen Personen mit gleichem Einkommen verminderte finanzielle Leistungsfähigkeit muss bei der Besteuerung sachgerecht berücksichtigt werden.¹¹ Deshalb kann auch bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen nur das über das Existenzminimum der Kinder hinausgehende Einkommen besteuert werden.¹²

5 Vgl. Hillgruber, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 1 Rn. 64.

6 BVerfG, Beschluss vom 25.09.1992, BVerfGE 87, 153 (171 f.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (259 f.).

7 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871 f.); BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990, BVerfGE 82, 198 (207); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (259 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433 f.).

8 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871 f.); BVerfG, Beschluss vom 26.01.1994, BVerfGE 89, 346 (352 f.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (260); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (263 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (316).

9 Vgl. Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 6 Rn. 49; Vasel, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2870).

10 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871 f.); BVerfG, Beschluss vom 26.01.1994, BVerfGE 89, 346 (352 f.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (260); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (263 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (316).

11 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871 f.); BVerfG, Beschluss vom 26.01.1994, BVerfGE 89, 346 (352 f.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (260); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (263 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (316).

12 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871 f.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (263 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (316).

Zum steuerlich zu verschonenden Existenzminimum der Kinder gehören nicht nur Aufwendungen für den Versorgungsbedarf, sondern auch für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf.¹³ Seine Höhe hängt neben den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch von dem nach den gesellschaftlichen Anschauungen anzunehmenden Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muss Steuerpflichtigen zumindest das belassen, was er Bedürftigen zur Befriedigung ihres existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt. Die Höhe der steuerlichen Freistellung darf deshalb nicht geringer sein als die Höhe der Sozialhilfeleistungen, die das Existenzminimum gewährleisten sollen. Die Höhe der Sozialhilfeleistungen wird verbrauchsbezogen ermittelt und regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst.¹⁴ Bei der darauf basierenden Bestimmung des steuerrechtlichen Entlastungsbetrags kommt dem Gesetzgeber angesichts der mit der Berechnung dieses Betrags verbundenen Ungenauigkeiten ein Einschätzungsspielraum zu.¹⁵

Der Gesetzgeber kann grundsätzlich frei entscheiden, ob er die Minderung der Leistungsfähigkeit im Steuerrecht berücksichtigt, im Sozialrecht ein zum Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit ausreichendes Kindergeld gewährleistet oder Entlastungen im Steuerrecht mit dem Kindergeld kombiniert. Entscheidend ist, dass das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum der Kinder im Ergebnis für alle Steuerpflichtigen – unabhängig von ihrem individuellen Grenzsteuersatz – in voller Höhe von der Einkommensteuer freigestellt ist.¹⁶ Um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, muss das gesetzliche Kindergeld in einen fiktiven Steuerfreibetrag umgerechnet und mit dem Kinderfreibetrag addiert werden, wenn die steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums nach der gesetzgeberischen Konzeption auch durch das Kindergeld sichergestellt werden soll.¹⁷

3. Verfassungsrechtliche Maßstäbe im Bereich der Familienförderung

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist deutlich weiter, soweit Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kindergeldzuschlag nicht zur steuerrechtlichen Verschonung des Existenzminimums der Kinder erforderlich sind. Auch im Bereich der Familienförderung sind Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG zu berücksichtigen.

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Als Familie in diesem Sinne gilt insbesondere die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern, die mit zunehmendem Alter der Kinder zur Haus- und

13 BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 216 (236, 240 ff.).

14 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2873 f.); BVerfG, Beschluss vom 25.09.1992, BVerfGE 87, 153 (170 ff.); BVerfG, Beschluss vom 14.06.1994, BVerfGE 91, 93 (109 ff.); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (259 f.).

15 BVerfG, Beschluss vom 14.06.1994, BVerfGE 91, 93 (114 f.).

16 BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2871); BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990, BVerfGE 82, 198 (206); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (434).

17 BVerfG, Beschluss vom 12.06.1990, BVerfGE 82, 198 (207); BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998, BVerfGE 99, 146 (264 f.); BVerfG, Beschluss vom 14.06.1994, BVerfGE 91, 93 (111).

schließlich Begegnungsgemeinschaft wird.¹⁸ Der Grundrechtsschutz hängt weder zwingend von einer Ehe der Eltern noch von der Abstammung der Kinder ab.¹⁹ Neben der biologischen Verwandtschaft fällt beispielsweise auch die elterliche Gemeinschaft mit Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern unter den Familienbegriff.²⁰ Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG zugunsten der Ehe und Familie muss im gesamten die Ehe und Familie betreffenden Recht berücksichtigt werden. Der Staat ist verpflichtet, die Familie vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Er muss der speziellen Bedarfslage und Schutzwürdigkeit von Kindern besonders Rechnung tragen. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und des Umfangs solcher Maßnahmen. Er muss weder alle familienbedingten Belastungen ausgleichen noch jeden Unterhaltspflichtigen entlasten. In der Regel folgen deshalb aus Art. 6 Abs. 1 GG keine individuellen Leistungsansprüche.²¹

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet es dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.²² Das gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen.²³ Grundsätzlich bestimmt der Gesetzgeber, an welche Sachverhalte das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft. Diese Auswahl muss er sachgerecht treffen.²⁴ Nähere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall der allgemeine Gleichheitssatz durch den Gesetzgeber verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche festlegen.²⁵ Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls verletzt, wenn sich kein vernünftiger Grund für die Differenzierung oder Gleichbehandlung finden lässt. Darüber hinaus ist er verletzt, wenn eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen den Gruppen keine Unterschiede von einer solchen Art und einem solchen Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers und damit höhere Anforderungen an gesetzliche Differenzierungen wird insbesondere angenommen,

18 Vgl. m.w.N. Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 6 Rn. 18.

19 Vgl. von Coelln/Fontana, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 46.

20 Vgl. m.w.N. Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.11.2025, Art. 6 Rn. 20.

21 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990, NJW 1990, 2869 (2870); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (436, 445); Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 6 Rn. 49.

22 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (431); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (305).

23 BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (431); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (305).

24 BVerfG, Beschluss vom 04.12.2002, BVerfGE 107, 27 (46); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (433); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (305).

25 BVerfG, Beschluss vom 04.12.2002, BVerfGE 107, 27 (46); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (432); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (312); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (305).

wenn die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten beeinträchtigen kann.²⁶ Zudem verschärfen sich die Anforderungen, je weniger die Merkmale für den Einzelnen verfügbar sind.²⁷

Der Gleichheitssatz verbietet vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes der Familie insbesondere eine sachwidrige Differenzierung bei der Abgrenzung von Gruppen von Leistungsberechtigten.²⁸ Weil der Gesetzgeber das Kindergeld in ein abgestimmtes System von Steuer- und Sozialleistungen einfügt, das unter anderem dem in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten Schutz der Familie dient, verdichtet sich die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Ungleichheiten regelmäßig zu einer über die reine Willkürprüfung hinausgehenden Verhältnismäßigkeitskontrolle.²⁹

Bei der Ordnung von Massenerscheinungen im Steuer- und Sozialrecht steht Art. 3 Abs. 1 GG generalisierenden, pauschalierenden und typisierenden Regelungen grundsätzlich nicht entgegen. Zulässig ist eine Typisierung aber nur, wenn die durch sie eintretenden Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist. Der Gesetzgeber muss der Typisierung realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Zudem dürfen die tatsächlichen Anknüpfungspunkte den Normzweck nicht verfehlen. Eine Typisierung ist nicht mehr vertretbar, wenn sie in so vielen Konstellationen zu einer Ungleichbehandlung führt, dass das Ziel, komplizierte Lebenssachverhalte übersichtlicher und verständlicher zu machen und so den jeweiligen Begünstigungsgrund zu verdeutlichen, nicht mehr erreicht werden kann.³⁰

Basierend auf diesen Maßstäben billigte das BVerfG beispielsweise den Ausschluss des der Förderung dienenden Anteils des Kindergeldes für Personen, die dem Kindergeld vergleichbare Leistungen im Ausland bezogen. Nach Auffassung des Gerichts benachteiligte die Norm Grenzgänger in Drittstaaten zwar gegenüber uneingeschränkt Kindergeldberechtigten. Ihre Benachteiligung war aber durch das Ziel der Vermeidung von Doppelbegünstigungen gerechtfertigt.³¹

Beanstandet hat das BVerfG im Jahr 2004 hingegen den Ausschluss vom Anspruch auf Kindergeld für Personen, die eine nach dem damaligen Ausländergesetz erteilte Aufenthaltsbefugnis, aber keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung hatten. Dadurch sollte die Förderung durch das Kindergeld möglichst auf Personen beschränkt werden, die sich voraussichtlich dauerhaft in

26 BVerfG, Beschluss vom 04.12.2002, BVerfGE 107, 27 (45 f.); BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (431 f.); BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (312 f.); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (306 f.).

27 BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (307).

28 BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (436).

29 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.07.2004, BVerfGE 111, 160 (169 f.); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (312).

30 BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, BVerfGE 152, 274 (311); BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (307 f.).

31 BVerfG, Beschluss vom 08.06.2004, BVerfGE 110, 412 (437 ff.).

Deutschland aufhalten würden. Die Differenzierung allein anhand des Aufenthaltstitels hielt das BVerfG aber nicht für geeignet, dieses Ziel zu erreichen, weil die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis maßgeblichen Gründe nicht typischerweise vorübergehender Natur waren. Nach dem damals gültigen Ausländergesetz bestand zudem die Möglichkeit, von einer (befristeten) Aufenthaltsbefugnis zu einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung überzugehen.³²

2022 erklärte das BVerfG auch die Nachfolgeregelung für verfassungswidrig, nach der nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer mit näher bestimmten (insbesondere auch humanitären) Aufenthaltstiteln Kindergeld nur erhielten, wenn sie sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhielten und zusätzlich ein Kriterium der Arbeitsmarktintegration erfüllten. Letzteres war der Fall, wenn sie tatsächlich erwerbstätig, als Leistungsempfänger von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur vorübergehend nicht erwerbstätig oder in Elternzeit waren. Das BVerfG sah zwar ein legitimes Ziel darin, den Kreis der anspruchsberechtigten Kindergeldempfänger auf Personen zu beschränken, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten würden. Die gewählten Differenzierungskriterien waren allerdings erneut nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die gewählten Aufenthaltstitel waren jedenfalls für sich genommen angesichts der bestehenden Verlängerungs- und Verfestigungsmöglichkeiten ungeeignet, einen nur vorübergehenden Aufenthalt zu prognostizieren. Das Kriterium einer tatsächlichen Mindestaufenthaltsdauer für die Inhaber solcher Aufenthaltstitel hat das BVerfG hingegen nicht beanstandet. Ungeeignet waren indes die Kriterien der Arbeitsmarktintegration. deren Vorliegen kann zwar für eine dauerhafte Bleibeperspektive sprechen. Umgekehrt indizierte das Nichtvorliegen der Kriterien aber keine negative Bleibeperspektive, zumal die Aufenthaltsdauer gerade bei humanitären Aufenthaltstiteln wesentlich von der Situation in den Herkunftsstaaten abhängt.³³

32 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.07.2004, BVerfGE 111, 160 (174 f.).

33 BVerfG, Beschluss vom 28.06.2022, BVerfGE 162, 277 (313 ff.).